Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Autor(en): **F.B.-S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Im Hinblick auf die 10. Session der Kommission für die Stellung der Frau, die vom 12.—18. März 1956 in Genf stattgefunden hat, veröffentlichte der Generalsekretär der UNO einen Bericht über das Problem „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit". Dieser Bericht stützt sich auf Auskünfte, die durch einige private Organisationen (Berufsverbände, Gewerkschaften und Frauenverbände), die beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO beratende Stellung einnehmen, erteilt wurden. Er stellt eine Ergänzung zu dem schon letztes Jahr über das gleiche Thema veröffentlichten Bericht dar, der ebenfalls auf Verlangen der Kommission für die Stellung der Frau verfasst worden war.

Der erste Teil enthält Angaben über die verschiedenen Methoden, die in der Kampagne für die Verwirklichung des Grundsatzes der gleichen Entlöhnung angewandt werden; der zweite Teil orientiert darüber, in welcher Art und Weise der Grundsatz heute zur Anwendung gelangt.

Wir greifen hier diejenigen Punkte heraus, die die Aufmerksamkeit aller schweizerischen Frauenorganisationen verdienen:

a) Es ist notwendig, allen Propagandabestrebungen konkrete *Einzelfälle* ungleicher Entlöhnung und *neueste statistische Angaben* zugrunde zu legen.

b) Von den Frauenverbänden durchgeführte *Umfragen und Untersuchungen* über die tatsächliche Stellung der Frauen in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft könnten die für den Kampf gegen die ungleiche Entlöhnung erforderlichen Angaben liefern. Sie würden gleichzeitig die Grundlage für Studienprogramme und Vorträge bilden, durch die weite Kreise der Oeffentlichkeit erreicht und für die Sache interessiert werden könnten.

c) *Die Publikation der Ergebnisse sachlicher Umfragen* ist oft eines der wirksamsten Mittel, um die öffentliche Meinung zu gewinnen.

d) Gestützt auf eine Anregung des Schwedischen Nationalverbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen hat der schwedische Sozialrat eine genaue Umfrage über das Problem der *Absenzen* durchgeführt, das so oft zur Begründung der ungleichen Entlöhnung herangezogen wird. Diese Umfrage hat ergeben, dass die Absenzen sich bei höheren Löhnen grundsätzlich vermindern. Auch sind da, wo den Arbeitskräften Aufgaben übertragen werden, die einen höheren Grad von Verantwortung erheischen, weniger Absenzen zu verzeichnen. Allerdings ist die zur Verfügung stehende Dokumentation noch zu wenig umfangreich, und es müssten noch gründlichere Studien gemacht werden, um allgemein gültige Schlüsse in dieser Sache ziehen zu können.

e) Die belgischen Nationalverbände des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften und des Christlichen Weltbundes weiblicher Jugend haben Angaben über eine *Arbeitsbewertungsmethode* gemacht, die durch ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehendes Komitee des „Conseil national du travail" ausgearbeitet wurde. Diese Methode besteht darin, jede Tätigkeit nach 5 Kriterien zu analysieren:

Kenntnisse und berufliche Ausbildung; körperliche Eigenschaften; geistige und seelische Eigenschaften; moralische Eigenschaften; Bedingungen, unter denen sich die Arbeit vollzieht.

Jede Tätigkeit wird mittels eines Buchstaben- und Zahlensystems eingereiht. Dadurch ist es möglich, alle Arbeiten, die eine gegebene Tätigkeit in sich schliesst, objektiv zu bewerten und alle Meinungsverschiedenheiten, die bei einem Vergleich der Löhne auftreten können, zu eliminieren.

f) Die beruflichen und gewerkschaftlichen Zusammenschlüsse haben die Wichtigkeit einer *besseren Organisierung der weiblichen Arbeitskräfte* unterstrichen, die bestehen würde in: vermehrter Mitgliedschaft der Frauen bei diesen Organisationen, Bildung von Frauenkommissionen, vermehrter Teilnahme der weiblichen Delegierten bei den Diskussionen und Konferenzen betr. Vertragsverhandlungen, Zulassung einer Frauenvertretung in den höheren Organisationen, Schaffung von Möglichkeiten, die den Frauen vermehrtes Gehör gewährleisten, etc.

g) Es sollte die Festsetzung eines *gleichen gesetzlichen Mindestlohnes* für Männer und Frauen erreicht werden.

h) Es sollten Methoden zur *stufenweisen Angleichung der Löhne* gefunden werden.

i) Die von den *Beamtenverbänden* zur Durchsetzung der Gleichheit des Entgelts unternommenen Schritte wären zu unterstützen: sobald die Regierungen den Grundsatz zur Anwendung bringen, wird dadurch die Verwirklichung ganz allgemein begünstigt.

j) Es sollte eine *Zusammenarbeit* zwischen den Frauenverbänden, Berufsverbänden und politischen Organisationen, und zwar auch auf internationaler Ebene, organisiert werden (es handelt sich um eine Frage der Gerechtigkeit und nicht der Parteipolitik).

k) Die *von den Regierungen durchgeführten Erhebungen über die Lohnansätze* sollten dazu benützt werden, um die Notwendigkeit der Gleichheit der Entlöhnung zu unterstreichen.

l) Die Gerichte sollten zur Entscheidung der Frage veranlasst werden, ob der *verfassungsmässige Grundsatz der Gleichheit* nicht auch auf das Gebiet der Entlöhnung Anwendung finde.

In der Verwaltung, im Unterrichtswesen und in den freien Berufen herrscht im allgemeinen die Tendenz, die Gleichheit des Entgelts stufenweise zu verwirklichen. In der Industrie betragen die Lohnunterschiede 10 bis 30 %. Es besteht jedoch die Tendenz, sie zu vermindern; in gewissen Ländern wurde bereits ein Plan für die Angleichung der Löhne innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 8 Jahren vorgesehen.

In verschiedenen Ländern wird darauf hingewiesen, dass die Frauen einerseits sich ihres eigenen Wertes noch nicht bewusst seien und sich mit ungenügenden Löhnen abfinden würden, und andererseits noch nicht den Wunsch oder die Möglichkeit hätten, eine hinreichende berufliche Ausbildung zu erwerben. Ueberall wird hervorgehoben, dass die Frauen zu den höheren Posten nicht zugelassen würden und dass ihr beruflicher Zusammenschluss noch ein besserer sein sollte. F. B.-S./Fa/Ga

---

Eine Schweizer Historikerin

Dr. *Frieda Gallati,* Abkömmling eines alten Glarner Geschlechtes (gest. Ende Dezember 1955) hatte ihr Leben dem Studium der allgemeinen und vaterländischen Geschichte gewidmet. Sie war Ehrenmitglied der historischen Gesellschaft des Kantons Glarus und der Schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft und hat in grossem Gelehrtenfleiss viele Dokumente zusammengetragen, Kritik geübt und Irrtümer richtig gestellt. Einige Jahre lang interessierte sie sich aber auch für lebendige Geschichte und zwar für die Politik der Frauen, für die Forderung des Frauenstimmrechts. Ermutigt durch Emilie Gourd gewann sie einsichtige Männer dafür, die einen Antrag der Landsgemeinde vorlegten. Dr. Gallati trat öffentlich dafür ein; gross war dann ihre Enttäuschung, als die Landsgemeinde ihn mit starkem Mehr verwarf. Sie zog sich wieder ganz in die Vergangenheit zurück, tief verletzt, dass ihr Kanton, dem sie als Gelehrte so viel Ehre gebracht hatte, hier nicht folgen wollte. Eine Gruppe von Glarner Frauen, die, wie in andern Kantonen, mit Ausdauer eine praktische Aufklärungsarbeit begonnen hätte, gab es offenbar nicht. So blieb die ganze Angelegenheit dort liegen. Uns scheint aber, die Glarner Frauen und der Glarner Staat dürften wohl, als verspätete Ehrung ihrer grossen Mitbürgerin, die Forderung wieder aufnehmen und weiterführen. F. S.

Nachtrag

Der Aufsatz „Die Frauenbewegung in der Schweiz", von Dr. Erika Rikli*, wurde dem Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft 1955, entnommen.

* Siehe „Staatsbürgerin" No. 4, 1956

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151